



12. APRIL 2016
**WILLKOMMEN ZUR
 VORSTANDSSITZUNG**

Tagesordnung

1. Kurzer Kassenbericht
2. Information zur Notwendigkeit einer redaktionellen Satzungsänderung
 Besprechung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
3. Verwendung der Vereinsmittel
 Finanzierungslücke für vereinsbezogene Projekte des Regionalmanagements
 Notarkosten in Vereinsangelegenheiten
4. Versicherung des Vereins
 Aktueller Stand
5. Informationen, Wünsche und Anträge
6. **NEU:** Abstimmung Tagesordnung Mitgliederversammlung



TOP1 Kurzer Kassenbericht

Kontostand am 15.10.2015 (JHV)	6.036,21 €
Einnahmen / Mitgliedsbeiträge 2016	6.428,35 €
Ausgaben / Entgelte	21,87 €
Kontostand 12.04.2016	12.442,69 €



TOP2 Notwendigkeit einer redaktionellen Satzungsänderung 1. Vereinsgründung

- Ø Gründungsversammlung 28.10.2014: Wahl von Vorstand und Leader-Entscheidungsgremium mit relativer Mehrheit
- Ø Vorlage Satzung, Gründungs- und Wahlprotokoll, Geschäftsordnungen am 14.11.2014 beim Notariat Mitterfels
- Ø Eintragung ins Vereinsregister durch Registergericht am 02.12.2014, ohne Beanstandungen



TOP2 **Notwendigkeit einer redaktionellen Satzungsänderung** 2. Satzung und Geschäftsordnung Leader-Entscheidungsgremium

- Ø Satzung § 10 Abs. 4 Satz 4: Der Vorsitzende und seine beiden Vertreter werden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, die weiteren Vorstandsmitglieder mit **einfacher Mehrheit**.
- Ø Geschäftsordnung des Leader-Entscheidungsgremiums Art. 2 Abs. 3 Satz 1: Das Leader-Entscheidungsgremium – mit Ausnahme des Vorstandes – wird von der Mitgliederversammlung mit **einfacher Stimmenmehrheit** auf die Dauer der aktuellen Leader-Förderperiode gewählt, ...



TOP2 **Notwendigkeit einer redaktionellen Satzungsänderung** 3. Rechtslage

- Ø Lt. jüngerem Gerichtsurteil - das uns nachträglich bekannt wurde - bedeutet entgegen dem üblichen Sprachgebrauch der Rechtsbegriff der „einfachen Mehrheit“

- **nicht** „relative Mehrheit“,
- **sondern** „absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen“

- Ø Bei strenger Betrachtung wäre die Wahl nicht satzungskonform gewesen

ABER:

- Ø Rechtsgrundsatz „Falsa demonstratio non nocet“: Die Verwendung eines falschen Begriffs schadet nicht, wenn über den Inhalt Konsens besteht.



TOP2 Notwendigkeit einer redaktionellen Satzungsänderung

4. Gründe für Annahme eines inhaltlichen Konsenses

- Ø Explizite Änderung von § 10 Abs. 4 der Satzung im Rahmen der Gründungsversammlung in Bezug auf die erforderliche Mehrheit; von „absolute“ auf „einfache“ Mehrheit ÷ Es wurde bewusst zwischen „absolut“ und „einfach“ unterschieden.
- Ø Als Begründung für diese Änderung wurde explizit die Vereinfachung des Wahlverfahrens genannt.
- Ø Das Wahlprocedere wurde nachweislich jeweils explizit erläutert und beschlossen:
 - „Gewählt ist jeweils, wer mehr Stimmen auf sich vereint als jeder andere für sich“.
 - „Die weiteren Vorstandsmitglieder des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e. V. (Beisitzer/-innen) werden in Sammelabstimmung gewählt.“
 - „Sodann werden die noch offenen Mitglieder des Leader-Entscheidungsgremiums in Sammelabstimmung gewählt.“



TOP2 Notwendigkeit einer redaktionellen Satzungsänderung

5. Heilung des Verfahrensfehlers

bisherige Schritte:

- Anfrage bei LEADER
- Interne juristische Abklärung
- Abklärung mit dem beurkundenden Notar



TOP2 Notwendigkeit einer redaktionellen Satzungsänderung

5. Heilung des Verfahrensfehlers

Nächste notwendige Schritte:

Mitgliederversammlung mit Beschlüssen

- zur Feststellung der übereinstimmenden Interpretation des Rechtsbegriffs „einfache Mehrheit“ als „relative Mehrheit“ im Rahmen der Gründungsversammlung
- zur redaktionellen Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung des Leader-Entscheidungsgremium an betreffenden Stellen
- zur Feststellung der Rechtsgültigkeit der bisher von den betroffenen Gremien gefassten Beschlüsse



TOP2 Notwendigkeit einer redaktionellen Satzungsänderung

6. Beschlussvorschläge für die nächste Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestätigt, dass im Rahmen der Gründungsversammlung des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e. V. vom 28.10.2014 unter dem in der Satzung und in der Geschäftsordnung für das LEADER-Entscheidungsgremium verwendeten Begriff „einfache Mehrheit“ im Zusammenhang mit Wahlen tatsächlich das Quorum der „relativen Mehrheit“ verstanden wurde.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt, dass man sich in der Gründungsversammlung des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e. V. vom 28.10.2014 im Sinne eines vereinfachten Wahlverfahrens bewusst dafür entschieden hat, sowohl die weiteren Vorstandsmitglieder als auch die weiteren Mitglieder des Leader-Entscheidungsgremiums tatsächlich mit relativer Mehrheit zu wählen.
3. Um dieses tatsächlich gewollte Quorum auch in der Satzung mit dem richtigen Terminus zu verankern, wird § 10 Abs. 4 Satz 4 redaktionell geändert und lautet künftig wie folgt:

Der Vorsitzende und seine beiden Vertreter werden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, die weiteren Vorstandsmitglieder mit relativer Mehrheit.



TOP2 Notwendigkeit einer redaktionellen Satzungsänderung

6. Beschlussvorschläge für die nächste Mitgliederversammlung

4. Um dieses tatsächlich gewollte Quorum in der Satzung mit dem richtigen Terminus zu verankern, wird auch § 14 Abs. 3 redaktionell geändert und lautet künftig wie folgt:

Soweit nicht das Gesetz oder andere Rechtsvorschriften bzw. Bestimmungen dieser Satzung oder Regelungen der allgemeinen oder einer anderen Geschäftsordnung entgegenstehen, entscheidet

- *bei Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.*
- *bei Wahlen die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit sind im Zweifelsfall Stichwahlen durchzuführen.*



TOP2 Notwendigkeit einer redaktionellen Satzungsänderung

6. Beschlussvorschläge für die nächste Mitgliederversammlung

5. Um dieses tatsächlich gewollte Quorum auch in der Geschäftsordnung für das Leader-Entscheidungsgremium mit dem richtigen Terminus zu verankern, wird Art. 2 Abs. 3 Satz 1 dieser Geschäftsordnung redaktionell geändert und lautet künftig wie folgt:

Das Leader-Entscheidungsgremium – mit Ausnahme des Vorstandes – wird von der Mitgliederversammlung (mit relativer Stimmenmehrheit) auf die Dauer der aktuellen Leader-Förderperiode gewählt, es sei denn, förderrechtliche Vorgaben machen eine vorzeitige Neuwahl erforderlich.

6. Die Mitgliederversammlung bestätigt, dass die weiteren Vorstandsmitglieder und die weiteren Mitglieder des Leader-Entscheidungsgremiums am 28.10.2014 in Übereinstimmung mit der Satzung bzw. der zugrundeliegenden Geschäftsordnung gewählt wurden.



TOP2 Notwendigkeit einer redaktionellen Satzungsänderung

6. Beschlussvorschläge für die nächste Mitgliederversammlung

7. Dementsprechend bestätigt die Mitgliederversammlung in diesem Zusammenhang die Rechtsgültigkeit sämtlicher Beschlüsse, welche die Vorstandschaft und das Leader-Entscheidungsgremium seither gefasst haben.
8. Die Geschäftsführung wird beauftragt, die vorgenannten Beschlüsse dem Notariat zur Prüfung vorzulegen und die redaktionellen Satzungsänderungen über diesen dem Registergericht zukommen zu lassen.
9. Die Geschäftsführung wird beauftragt, die redaktionell geänderte Geschäftsordnung des Leader-Entscheidungsgremiums neu auszufertigen und vor Bekanntmachung ebenfalls dem Notariat zur Prüfung vorzulegen.



TOP2 Notwendigkeit einer redaktionellen Satzungsänderung

Beschluss

Der Vorstand des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e. V. beschließt entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 der Vereinssatzung, dass baldmöglichst eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Fassung der vorgenannten Beschlüsse einberufen werden soll. Damit soll vorsorglich sichergestellt werden, dass die bislang gefassten Beschlüsse des Vorstands und des Leader-Entscheidungsgremiums eindeutige Rechtsgültigkeit haben.

Der beurkundende Notar soll zu dieser Mitgliederversammlung beigezogen werden.



TOP3 Verwendung der Vereinsmittel

Notarkosten in Vereinsangelegenheiten

Beschluss

Die Kosten für die Teilnahme des beurkundenden Notars an der Mitgliederversammlung betragen je 30 Minuten Anwesenheit 50 € zzgl. 19 % MwSt.

Der Vorstand des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e. V. beschließt hiermit, dass die anfallenden Kosten aus der Vereinskasse beglichen werden sollen.



TOP3 Verwendung der Vereinsmittel

Finanzierungslücke für vereinsbezogene Projekte des Regionalmanagements

1. Satzung § 3 Abs. 4:

„Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.“

2. Beschluss des Vereinsvorstands vom 04.12.2014:

„Die Einnahmen des Vereins werden für folgende Zwecke eingesetzt:

1. Finanzierung und Co-Finanzierung von Projekten, die dem Vereinszweck nach § 2 Abs. 1 der Satzung dienen, soweit nicht andere Deckungsmittel zur Verfügung stehen.
2. Finanzierung und Co-Finanzierung der Vereinsarbeit, soweit nicht andere Deckungsmittel zur Verfügung stehen, nämlich
 - a. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für den Verein oder im Sinne des Vereinszwecks
 - b. Abwicklung von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks
3. Die Vorstandschaft entscheidet über die Durchführung der Projekte, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. der Veranstaltungen nach Punkt 1. und 2. und gibt einen Kostenrahmen vor.“



TOP3**Verwendung der Vereinsmittel**

Finanzierungslücke für vereinsbezogene Projekte des Regionalmanagements

3. Sonstige Deckungsmittel

Geschäftskosten und Projektmittel für Logo und Sonderseite zum Regionalentwicklungsverein sind im Budget des Regionalmanagements vorgesehen.

4. Zuwendungsbescheid Personalförderung Regionalmanagement

7.1: „Ausgaben, die in erster Linie für den „Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e. V.“ verwendet werden (z. B. Erstellung/Pflege Homepage, Logo) sind nur anteilig förderfähig.

**TOP3****Verwendung der Vereinsmittel**

Finanzierungslücke für vereinsbezogene Projekte des Regionalmanagements

5. Mittelabruf Regionalmanagement 2015

Ausgaben zugunsten des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e. V. werden nur zu 80 % als zuschussfähig anerkannt.

è Kürzung der vereinsbezogenen Kosten des Regionalmanagements um

1.134,37 €

è Kürzung der Fördermittel è Finanzierungslücke von **567,19 €**



TOP3**Verwendung der Vereinsmittel**

Finanzierungslücke für vereinsbezogene Projekte des Regionalmanagements

Grund der Zahlung	Zahlungsempfänger	Netto €	Brutto €	Abzug n. Abruf lt. Bescheid	Fördermittelausfall	Abzugsgrund
Geschäftsausgaben/Sachkosten				0.7910.6791		
Bewirtung Vorstandssitzung Regionalentwicklungsverein	Kantine	81,80 €	81,80 €	16,36 €	8,18 €	REVeV.
Externe Dienstleistungen				0.7910.6556		
Gestaltung Vereinslogo Abschlagszahlung 50 %	Elgato	1.335,00 €	1.588,65 €	635,40 €	317,70 €	REVeV.
Gestaltung Vereinslogo Abschlusszahlung 50 %	Elgato	1.335,00 €	1.588,65 €			
Öffentlichkeitsarbeit				0.7910.6321		
Korrespondenzmittel, Sonderseite, Streuartikel, Roll-up, Flyer	div., Straßburger	2.085,97 €	2.412,75 €	482,55 €	241,28 €	REVeV.
Kürzung wegen REVe.V.				1.134,31 €	567,16 €	
Kürzung ohne Geschäftsausgaben				1.117,95 €	558,98 €	



12. April 2016 - Vorstandssitzung

Autor - Kienberger

TOP3**Verwendung der Vereinsmittel**

Finanzierungslücke für vereinsbezogene Projekte des Regionalmanagements

Beschluss

Die aktuelle Finanzierungslücke in Höhe von **558,98 €** wird aus Vereinsmitteln beglichen, da es sich um Ausgaben für Projekte, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e. V. handelt. Die Zustimmung zu diesen Projekten gilt hiermit nachträglich als erteilt.

Fallen künftig nachträglich Deckungsmittel für Projekte, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, die im Sinne des Vereinszwecks sind, weg – z. B. durch die Kürzung von Fördermitteln – wird die entstehende Finanzierungslücke aus der Vereinskasse des Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e. V. beglichen. Die Geschäftsführung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zu veranlassen und zu dokumentieren.

Ab einem Einzelauftragswert von **500 €** gilt dies nur, wenn die Maßnahmen vorab im Vorstand vorgestellt und die entsprechenden Ausgaben genehmigt wurden.



12. April 2016 - Vorstandssitzung

Autor - Kienberger

TOP4 Versicherung des Vereins

Aktueller Informationsstand

1. Anfrage bei Kämmerei bzgl. Versicherung des Vereins über Landkreis-Versicherung (Versicherungskammer Bayern):

Rückmeldung der Versicherung vom 07.10.2015 :

Die Versicherung des Landkreises greift nicht für Schadensfälle des Vereins.

„Leider hat die Überprüfung des Versicherungsschutzes für den Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e. V. ergeben, dass sowohl die Mitversicherungsvoraussetzungen der Kommunalen Haftpflichtversicherung als auch der Kassenversicherung nicht erfüllt sind.“

Wir empfehlen daher, dass der Verein selbst Versicherungsschutz zur Absicherung seiner Risiken vereinbart.“

2. Anfrage bei bestehenden privaten Diensthaftpflichtversicherungen:

Versicherungsrisiko für Geschäftsführung Regionalentwicklungsverein nicht gedeckt

3. Mögliche Risiken:

- Vereinshaftpflicht
- D&O-Versicherung: Versicherung der Organe gegenüber Ansprüchen des Vereins
- Vermögenshaftpflichtversicherung: Versicherung des Vereins gegenüber Ansprüchen Dritter



TOP4 Versicherung des Vereins

Aktueller Informationsstand

4. Abstimmung mit Abteilung 1A:

Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Landkreis

Landkreis beauftragt Zukunftsbüro zur Geschäftsführung

Damit ist Geschäftsführung über den Landkreis versichert

è Dies gilt nicht für den Vorstand und andere Gremien !!!

5. Erneute Anfrage bei Versicherung des Landkreises, ob unter den unter 4. dargestellten Konditionen tatsächlich die Geschäftsführung über den Landkreis versichert wäre

è Antwort noch ausständig

6. Anfrage bei Leader-Koordinator Dr. Pex und Förderstelle

Risiko der Vermögenshaftpflicht im Zusammenhang mit den LEADER-Projekten ist gering, aber nicht auszuschließen

è Schriftliche Rückmeldung noch ausständig

7. Anfrage bei Versicherung Landkreistag wegen Versicherungsschutz Landrat Laumer

è Schriftliche Rückmeldung noch ausständig



TOP4 Versicherung des Vereins									
Aktuelle Angebote									
	Allianz		AXA			VKB			
Vereinshaftpflicht									
Deckung in €	3.000.000		3.000.000			5.000.000 €			
Jährl. Beitrag	94,89 €		216,25 €			351,05 €			
D&O									
Deckung in €	250.000	1.000.000	250.000	500.000	1.000.000	1.000.000	2.000.000	3.000.000	
Jährl. Beitrag	472,79 €	1.300,38 €	590,00 €	850,00 €	950,00 €	649,98 €	978,66 €	1.359,22 €	
Vereinsvermögenshaftpflicht									
Deckung in €	250.000	1.000.000	3.000.000			250.000			
Jährl. Beitrag	224,91 €	578,34 €	In Haftpflicht enthalten			543,00 €			
Summe	1.620,18 €		1.166,25 €			1.487,98 €			



12. April 2016 - Vorstandssitzung Autor - Kienberger

TOP4 Versicherung des Vereins									
Empfehlung weitere Vorgehensweise									
<p>1. Unverzögerlicher Abschluss einer klassischen Vereinshaftpflicht jährliche Kosten in Höhe von mindestens 95 € jährlich bei 93 Mitgliedern</p> <p>2. Nächste Vorstandssitzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darlegung des maximalen Haftungsrisikos im Zusammenhang mit LEADER-Projekten durch einen Spezialisten • Vorstellung und Erläuterung mindestens eines Versicherungsangebotes durch den Versicherer • Beschluss zum Abschluss einer entsprechenden D&O-Versicherung und Vermögenskaskoversicherung 									



12. April 2016 - Vorstandssitzung Autor - Kienberger

TOP4 Versicherung des Vereins

Beschlussvorschlag

1. Der Vorstand des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e. V. beauftragt die Geschäftsführung, für den Verein und seine 93 Mitglieder eine klassische Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Deckungshöhe von 3.000.000 € abzuschließen. Der Jahresbeitrag wird aus der Vereinskasse bezahlt.



TOP4 Versicherung des Vereins

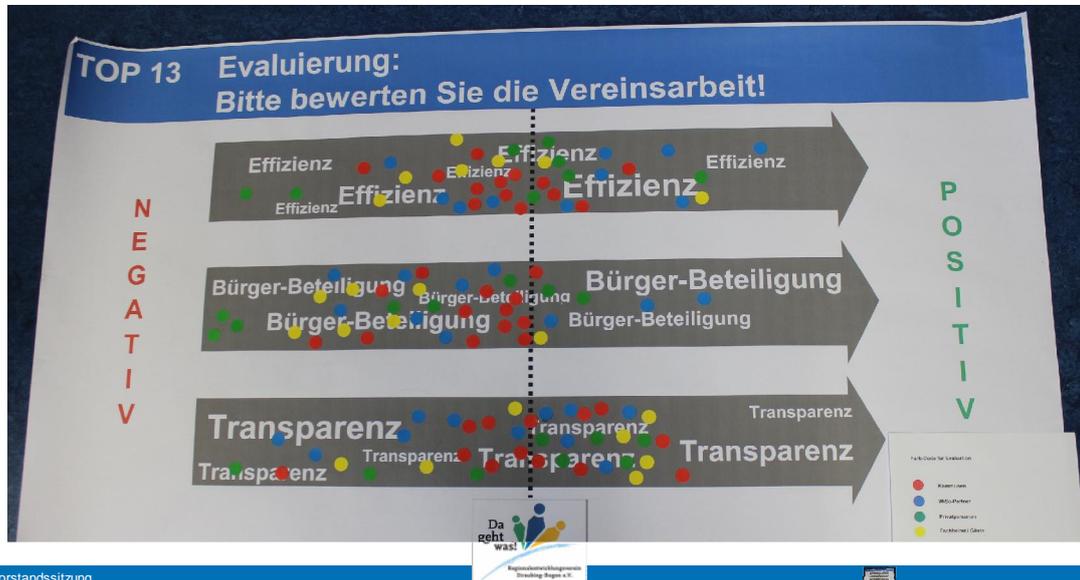
Beschlussvorschlag

2. Der Vorstand des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e. V. beauftragt hiermit den Vorsitzenden, baldmöglichst eine weitere Vorstandssitzung einzuberufen. Die Geschäftsführung wird beauftragt, für diese Veranstaltung je einen kompetenten Referenten zu gewinnen zur
 - Darlegung des maximalen Haftungsrisikos im Zusammenhang mit LEADER-Projekten
 - Beantwortung und Erläuterung versicherungsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit einer D&O-Versicherung und einer Vermögenskaskoversicherung für den Verein



TOP5 Informationen, Wünsche und Anträge

Evaluation Mitgliederversammlung 2015



12. April 2016 - Vorstandssitzung

TOP5 Informationen, Wünsche und Anträge

Evaluation Mitgliederversammlung 2015

- è Ergebnis: Eher durchschnittlich
- è Insbesondere bei Bürgerbeteiligung
- è Unser Anspruch: Zufriedenheit der Vereinsmitglieder
- è Unsere nächsten Schritte:
 - è Evaluationsworkshop im Rahmen der Mitgliederversammlung:
 - Hinterfragung der Bewertungsgründe
 - Abfrage der Erwartungen
 - Sammeln konstruktiver Anregungen



12. April 2016 - Vorstandssitzung

TOP6 Abstimmung Tagesordnung

Mitgliederversammlung 9. Juni 2016

è Vorschlag der Geschäftsführung:

TOP 1: Redaktionelle Satzungsänderung: Information und Beschluss

TOP 2: Kurzes Monitoring zu Mittelabruf und Projekte

TOP 3: Finanzmanagement LEADER: Anpassung der Budgets zu den Entwicklungszielen

TOP 4: Workshop

1. Evaluierung Vereinsarbeit
2. Ideensammlung: Einsatz der Mittel für Regionalentwicklungsverein und Regionalmanagement

è Anregungen für weitere TOPs aus der Vorstandschaft?

